

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
Des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau**

Vom 15.02.2019

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. 287), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802), hat die Verbandsversammlung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau in der öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2019 die Neufassung der Abwassersatzung (SächsABl. S. A245), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 21.05.2021 (SächsABl. S. A357) wie folgt beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Die zu der öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen können im Eigentum des Zweckverbandes oder auch eines Dritten stehen.
Der Zweckverband bedient sich für die Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgabe der Wasserwerke Zwickau GmbH (im Folgenden: WWZ GmbH). Die WWZ GmbH führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch, der zwischen der WWZ GmbH und nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten abgeschlossen wird oder bereits abgeschlossen wurde. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben/Sammelgruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und dieses einer Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung bzw. vorgereinigtes Abwasser oder Niederschlagswasser einer Vorflut zuzuleiten. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen, das Kanalnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder die gemeinsame Leitung für beide Abwassersorten (Mischverfahren), die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers. Das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes oder der WWZ GmbH stehen.

Anschlusskanäle sind die der direkten Verbindung zwischen dem Kanalnetz und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dienenden Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten Grundstücksgrenze eines nicht der Öffentlichkeit gewidmeten Grundstückes aus Richtung Sammelkanal betrachtet.

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben/Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube/Sammelgrube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3 **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers nach Abs. 1.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen (WWZ GmbH) zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag geregelt, den der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete mit der WWZ GmbH schließt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die WWZ GmbH oder der Zweckverband können im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die WWZ GmbH oder der Zweckverband können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1-3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) §50 Abs. 3 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die WWZ GmbH oder der Zweckverband können im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 und 2 WHG) entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen können die WWZ GmbH bzw. der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommu-

nalen Einleitwerte, gemäß Satz 1, in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen, sicherzustellen. Erfüllt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, können die WWZ GmbH bzw. der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der WWZ GmbH.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband und die WWZ GmbH können verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube/Sammelgrube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.6.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Zur Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, das bei Kontrollen vorzulegen ist.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 91 ff WHG i.V.m. §§ 95 ff SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen, einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung, gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Die WWZ GmbH stellt kostenpflichtig die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Die WWZ GmbH kann auf Antrag des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
- (2) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die WWZ GmbH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (3) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 12 Aufwandsersatz, Baukostenzuschuss

- (1) Den entstandenen Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der in § 11 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.
- (2) Für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, einen Baukostenzuschuss. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands sowie auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Einer schriftlichen Genehmigung bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen kann die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen werden.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der WWZ GmbH einzuholen.
- (4) Die Genehmigung ist bei der WWZ GmbH zu beantragen und von dieser ist über den Antrag zu entscheiden. Näheres hierzu regelt die WWZ GmbH in ihren AEB und ihrem Preisblatt.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind unbeschadet der Regelungen in § 7 Abs. 3 nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben. Stand der Technik ist insbesondere die Einhaltung der technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband oder von ihm gemäß § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragte Dritte sind im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband oder dem von ihm gemäß § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragten Dritten vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage im Einvernehmen mit der WWZ GmbH herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsmöglichkeit ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die WWZ GmbH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss

an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an eine zentrale Kläranlage erhalten. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn die Änderung infolge gesetzlicher Vorgaben notwendig wird.

- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die WWZ GmbH den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die WWZ GmbH kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte,

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Freigefälleabschwemmung besteht nicht.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 1986 einzuhalten. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, allerdings gilt dies insbesondere nicht bei Hanggrundstücken und bei Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Hängen. Im Übrigen hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der WWZ GmbH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksent-

wässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere die WWZ GmbH und deren Mitarbeiter zu prüfen. Den mit der Prüfung der Anlagen vom Zweckverband beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.
Diese dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume auch ohne Einwilligung, während der Betriebszeit, betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“
- (3) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Aufgabe der Entsorgung des Schlammes und der Inhalte aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfüllt die WWZ GmbH, die sich dafür Dritter bedienen kann.
- (2) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfolgt bedarfsgerecht. Die bedarfsgerechte Entsorgung von Kleinkläranlagen erfolgt zu dem vom Zweckverband bzw. dem nach § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragten Dritten unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 bzw. der DIN EN 12566 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Für abflusslose Gruben/Sammelgruben hat die Anzeige für die bedarfsgerechte Entleerung rechtzeitig zu erfolgen.
Dies ist dann der Fall, wenn die Anzeige so erfolgt, dass die Entleerung noch vor dem Eintritt einer Gefährdung der Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer Bedrohung dieser erfolgen kann.
Hierbei sind die regelmäßig betriebs- und witterungsbedingten Wartezeiten auf die Leerung zu beachten.

Erfolgt diese Anzeige nicht rechtzeitig oder wird ganz unterlassen, können der Zweckverband bzw. der nach § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragte Dritte die Entsorgung veranlassen.

Bei der regelmäßigen Entsorgung von abflusslosen Gruben/Sammelgruben wird der Bedarf zur Entsorgung wie folgt geregelt:

abflusslose Gruben/Sammelgruben für das gesamte im Wohngebäude anfallende Schmutzwasser

Die Ermittlung des Entsorgungszyklusses erfolgt auf Grundlage des jährlichen Wasserverbrauchs und des Gesamtvolumens der abflusslosen Grube/Sammelgrube.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

Entsorgungszyklus in Monaten

$$\text{ist gleich } \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube/Sammelgrube in m}^3}{\text{Wasserverbrauch m}^3/\text{a}} * 12$$

Sollte der Wasserverbrauch nicht vorliegen, so ist für die Ermittlung des Entsorgungszyklusses mindestens von einem Verbrauch von 20 m³ pro Jahr (entspricht 55 Liter pro Einwohner am Tag) auszugehen.

Die Berechnung erfolgt dann nach folgender Formel:

Entsorgungszyklus in Monaten

$$\text{ist gleich } \frac{\text{Gesamtvolumen der abflusslosen Grube/Sammelgrube in m}^3}{\text{angeschlossene Personenzahl} * 20 \text{ m}^3/\text{a}} * 12$$

- (4) Für andere, als die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Anlagen gelten als Bemessungsgrundlage für den Zyklus der Stand Technik (z. B. DIN Normen).
Der maximal zulässige Entsorgungszyklus darf jedoch auch unter Anwendung der Absätze 2 bis 4 fünf Jahre nicht übersteigen. Erfolgt bei Kleinkläranlagen innerhalb von 5 Jahren keine bedarfsgerechte Entleerung, kann der Zweckverband oder der nach § 1 Abs. 1, Satz 3 beauftragte Dritte eine Entsorgung veranlassen.
- (5) Der nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete hat den Bedarfsfall mit einem Auftrag schriftlich oder fernmündlich rechtzeitig vorher bei der WWZ GmbH anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung entsteht.
- (6) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage auf das Fahrzeug erlangt die WWZ GmbH die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene beziehungsweise aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (7) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten werden vom Zweckverband oder von der WWZ GmbH rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Zweckverband bzw. die WWZ GmbH rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten umgehend zu beseitigen.

- (10) Treten bei der Anfahrt, dem Zugang und der Entleerung des Inhaltes einer Grundstücksentwässerungsanlage Störungen ein, die auf schuldhaftes Verhalten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.
- (11) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete oder ein von ihm beauftragter Dritter haben grundsätzlich auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
- a) die an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Mengen des übernommenen Abwassers beziehungsweise der Inhalte,
 - b) Saugschlauchmehrlängenaufwand,
 - c) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 6 dieser Satzung genannten Bedingungen,
 - d) zeitlicher Mehraufwand,
 - e) Flüssigkeitsstand unter Oberkante Grubenabdeckung,
 - f) Menge Spülwasser.
- (12) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (13) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 - 4 definierten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 5 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (14) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (15) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach den Absätzen 16 und 17 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben zu gewähren. Hierzu gehören insbesondere Verbindungs- und Zuleitungen, Aggregate und Steuerungsanlagen, Sammel- und Kontrollschächte und Sickeranlagen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (16) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband oder die WWZ GmbH festgestellte und gegenüber dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Der Zweckverband bzw. die WWZ GmbH sind hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (17) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 16 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt.
- a) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der WWZ GmbH bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Ergebnisse der Wartung (Wartungsprotokolle) innerhalb von 15 Arbeitstagen nach erfolgter Wartung zuzusenden.

- b) Bei abflusslosen Gruben/Sammelgruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkal-schlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben/Sammelgruben.
- c) Die anlässlich der Wartung zu erstellen Wartungsprotokolle haben mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu enthalten.
Die Übergabe muss nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelten Vorgaben erfolgen. Weitere Angaben zu den möglichen Datenschnittstellen und der Datenformatierung sind in den Hinweisen auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.rzv-zwickau-werdau.de) enthalten.
- (18) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben/Sammelgruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete.
- (19) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der WWZ GmbH anzuzeigen:
- a) den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - b) die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben/Sammelgruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 - c) Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück Niederschlagswasserentsorgt wird,
 - d) die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dazu auffordert,
 - e) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - f) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4),
 - g) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.
- Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Unverzüglich hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der WWZ GmbH mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben/Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 5

- (3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig der WWZ GmbH mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 22

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 und 5 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht bzw. nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
5. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der WWZ GmbH in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
7. entgegen § 8 Abs. 2 trotz Aufforderung kein Betriebsbuch führt,
8. entgegen § 13 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der WWZ GmbH herstellt, benutzt oder ändert,
9. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt und betreibt,
10. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der WWZ GmbH herstellt
11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
13. entgegen § 18 Abs. 2 zwecks Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage keinen ungehinderten Zutritt gewährt
14. entgegen § 19 Abs. 1 bis 4 die regelmäßige Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/Sammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt
15. entgegen § 19 Abs. 9 trotz Aufforderung keine verkehrssichere Zuwegung schafft,
16. entgegen § 19 Abs. 12 die Unterlagen nicht aufbewahrt und auf Verlangen vorzeigt,
17. entgegen § 19 Abs. 15 nicht den ungehinderten Zutritt gewährt,
18. entgegen § 19 Abs. 16 die beanstandeten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt und die Beseitigung nicht unverzüglich dem Zweckverband oder der WWZ GmbH meldet,
19. entgegen den Festlegungen in § 19 Abs. 17 i. V. m. der Anlage 1 zur Abwassersatzung die Wartungsprotokolle nicht, nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig der WWZ GmbH zuleitet,
20. entgegen § 19 Abs. 18 die Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen wird,
21. entgegen § 20 Abs. 1-3 seinen Anzeigepflichten gegenüber der WWZ GmbH nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.02.2010 zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 29.05.2015 außer Kraft.

Zwickau, den 15.02.2019

Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Abwassersatzung des RZV Zwickau/Werdau

zu § 19 Absatz 17 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) des RZV Zwickau/Werdau vom 15.02.2019

1. Die Wartungsprotokolle sind der WWZ GmbH auf digitalem Wege über einen der zwei nachstehend genannten Übertragungswege zu übermitteln:

über Mail: kleinklaeranlagen@wasserwerke-zwickau.de
 über die Website: <https://www.rzv-zwickau-werdau.de/service/wartungsprotokoll>

Für die Nutzung des WEB-Portals sind eine einmalige kostenlose Registrierung des Nutzers und eine administrative Freischaltung nötig.

1.1. **Registrierung** am WEB-Portal

Um das Web-Portal nutzen zu können, muss eine einmalige Registrierung erfolgen. Hierbei werden Daten zum Registrierenden, die der eindeutigen Identifizierung dienen sowie ein Passwort abgefragt.

Nach Abschluss des Registrierungsvorganges erhält der Registrierende zum Abgleich der eingegebenen Mailadresse eine Bestätigungsmail. Durch Aufrufen des in der Mail angegebenen Links wird über das System die Bestätigung der Adresse erreicht. Danach wird der Account nach einer Kontrolle administrativ freigeschaltet.

2. Die Übermittlung kann auf beiden angegeben Wegen mit unterschiedlicher Softwarebasis erfolgen.

2.1. Übermittlung des Standard -DIWA-Protokolls

2.2. Übermittlung einer .csv-Datei auf Basis von Excel nach folgender Vorgehensweise:

Nach Eingabe der Datensätze in eines der Excel-Formate (Erläuterungen zu den einzelnen Spalten siehe Schnittstelle und ergänzende Erläuterungen in den Spaltenköpfen) ist die Datei im **.csv**-Format umzuwandeln.

Der kostenlose Download für die dazu erforderlichen Vorlagen kann jeweils von der Internetseite des RZV Zwickau/Werdau (www.rzv-zwickau-werdau.de) erfolgen.

2.3. **Datenübertragung** per Web-Portal

Nach erfolgter Anmeldung am Portal können unter dem Punkt Wartungsprotokoll die Daten entweder per Schaltfläche ausgewählt oder per drag & drop auf die Schaltfläche gezogen werden.

Die Firmendaten sind durch die Anmeldung bereits ausgefüllt.

Dabei sind die .csv und die dazugehörigen PDF's in einer Session oder eine oder mehrere DIWA-Dateien bis zu einer Maximalgröße der Sendung von 48 MB einzuhalten.

Diese Vorgehensweise ist auch im WEB-Portal ausführlich beschrieben.

Nach erfolgter Datenübertragung werden die Daten turnusmäßig vom System übernommen und ausgewertet.

Es wird eine Mail an den Absender erzeugt, die den Erfolg oder den Fehler bei der Datenauswertung dokumentiert.

3. Mit der übermittelten Datendatei ist das Originalprotokoll der Wartung vor Ort mit den individuellen Einträgen und der Unterschrift des Wartungsunternehmens als .pdf – Datei an die gleiche Adresse zu übermitteln.

Der Name der zu übermittelnden Datei ist dabei wie folgt aufzubauen, um die Zuordnung zum Wartungstermin und zur Kläranlage vornehmen zu können:

JJMMTT_KANUMMER.pdf (Jahr, Monat, Tag und der Kläranlagennummer) (Beispiel: 170831_999)

4. Wartungsprotokolle, in denen wesentliche Angaben gemäß Pkt. 1 dieser Anlage fehlen (Kläranlagennummer, zugehöriges .PDF(Wartungsprotokoll) usw.) werden automatisch zurückgewiesen und gelten als nicht empfangen. Es erfolgt dazu eine Mail an den Absender zur Zurückweisung des unvollständigen Protokolls.
5. Jedes Wartungsprotokoll hat die Daten gemäß nachstehendem Aufbau und Inhalt zu enthalten:

Verband	Text 250 Zeichen
KA Nummer	Zahl long integer
Kundennummer	Zahl long integer
Wartungsfirma	Zahl long integer
Ort	Text 50 Zeichen
PLZ	Text 5 Zeichen
Strasse	Text 50 Zeichen
Hausnummer	Zahl long integer
Hausnummer Erweiterung	Text 10 Zeichen
Gemarkung	Text 50 Zeichen
Flurstücksnummer Nenner	Zahl long integer
Flurstücksnummer Teiler	Text 5 Zeichen
Nummer Bauaufsichtliche Zulassung	Text 25 Zeichen
Typ der Anlage	Text 50 Zeichen
Datum der Wartung	Datum TT.MM.JJ
erhebliche Mängel ja/nein	ja/nein
erhebliche Mängel	Text 250 Zeichen
leichte Mängel ja/nein	ja/nein
leichte Mängel	Text 250 Zeichen
Betriebsbuch geführt	ja/nein
VK-Kammer 1 Füllgrad (%)	Zahl double
VK-Kammer 2 Füllgrad (%)	Zahl double
VK-Kammer 3 Füllgrad (%)	Zahl double
VK-Kammer 4 Füllgrad (%)	Zahl double
Schlammabfuhr erforderlich	ja/nein
Schlammabfuhr erforderlich (Monat/Jahr)	Datum MM.JJ
O ₂ -Biostufe (mg/l)	Zahl double
Schlammvolumen Biostufe (ml/l)	Zahl double
TS-Biostufe (g/l)	Zahl double
Sichttiefe NKB (m)	Zahl double
Ablauf Temperatur (°C)	Zahl double
Ablauf AFS (mg/l)	Zahl double
Ablauf ASS (mg/l)	Zahl double
Ablauf pH-Wert	Zahl double
Ablauf CSB (mg/l)	Zahl double
Ablauf BSB (mg/l)	Zahl double

Ablauf TOC (mg/l)	Zahl double
Ablauf Nges (mg/l)	Zahl double
Ablauf NO3-N (mg/l)	Zahl double
Ablauf NO2-N (mg/l)	Zahl double
Ablauf NH4-N (mg/l)	Zahl double
Ablauf Pges (mg/l)	Zahl double
Ablauf Keime (KBE/100 ml)	Zahl double
Mängel in den Ablaufwerten ja/nein	ja/nein
Wartungsprotokoll PDF Dateiname	Text 250 Zeichen

Die Übersendung der Protokolle kann einzeln oder für mehrere Anlagen in einer Tabelle oder als DIWA-Datei mit eingebundenen Protokollen erfolgen.

Die Übersendung hat unter Beachtung der Regelungen des § 19 Abs. 17(a) zu erfolgen.

Die Fehlermeldungen sind exakt anzugeben und mit ausreichender Erläuterung in den dafür vorgesehenen Datenfeldern zu versehen, um die Aufforderung zur Abstellung der Mängel präzise und sachgerecht formulieren zu können.

Unabhängig von der digitalen Übermittlung der Daten durch die Wartungsfirmen oder den Eigentümer der Anlage selbst, bleibt die Pflicht zur Nachweisführung über die durchgeführten Wartungen in den Betriebstagebüchern vor Ort, am Standort der Kläranlagen, bestehen.